

33. Ist die in allgemeiner Gütergemeinschaft oder in Errungenschaftsgemeinschaft lebende Frau mit Zustimmung des Mannes berechtigt, Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1905 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. W. Ehefr. (kl.). Rep. VI. 228/04.

- I. Landgericht Limburg.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht aus folgenden Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin die Klagensprüche mit Zustimmung ihres Mannes, mit dem sie in Errungenschaftsgemeinschaft lebt, erhoben hat. Nach § 1443 in Verb. m. § 1519 Abf. 2 B.G.B. unterliegt zwar das Gesamtgut der Verwaltung des Mannes, und ist in der Regel nur dieser berechtigt, Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, in eigenem Namen zu führen. Allein es steht nichts entgegen, daß er in einzelnen Fällen sein Verwaltungsrecht auf die Frau überträgt, oder vielmehr daß er „durch seine Zustimmung die Beschränkung aufhebt, der die Frau hinsichtlich der Ausübung des ihr ebenfalls zustehenden Verwaltungsrechts in der Regel unterliegt“ (Hellwig, Anspruch und Klagerrecht S. 341). Auf die Zulässigkeit einer solchen Übertragung weist auch der Umstand hin, daß die Frau nach § 1450 B.G.B. bei Verhinderung des Mannes berechtigt ist, einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit im eigenen Namen zu führen, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Zwar muß der Beklagte vor der Gefahr einer nochmaligen Zahlung (an den Mann) geschützt sein; dem ist jedoch im vorliegenden Fall dadurch Rechnung getragen worden, daß die Klägerin inhalts des von ihr gestellten Antrags nach Wahl des Beklagten Zahlung an den Mann oder sich selbst verlangt.“ ...